

Absenzen- und Urlaubsordnung

Der Konvent der Kantonsschule Wil erlässt am 17. Mai 2018 in Ergänzung der Vorschriften von Mittelschulgesetz und Mittelschulverordnung folgende überarbeitete Absenzen- und Urlaubsordnung:

- 1 *Grundsatz*

Alle nicht besuchten Lektionen werden mit Nesa von den Fachlehrpersonen erfasst und von der fehlenden Schülerin oder dem fehlenden Schüler entschuldigt. Die ordnungsgemässe Handhabung des Verfahrens wird von der Klassenlehrperson kontrolliert. Die aktuelle Regelung zur Erledigung von Absenzen und Urlauben von Nesa für Schülerinnen und Schüler, für Fachlehrpersonen und für Klassenlehrpersonen sind für alle Schulsehörden auf Nesa (Menü: Listen&Dok. – Ablage) ersichtlich und werden im Anhang aktualisiert aufgeführt.

- 2 *Absenzen*

Gründe für berechnigte Absenzen sind in der Regel Unfall oder Krankheit der Schülerin oder des Schülers oder Todesfälle in der Familie. In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson auch weitere Gründe akzeptieren, sonst gilt die Absenz als unentschuldigt.

Absenzen sind nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs durch die Schülerinnen oder Schüler in der Regel spätestens nach sieben Tagen bei der Klassenlehrperson schriftlich (Ausdruck Nesa Formular, Unterschrift) zu entschuldigen, ansonsten – wie auch bei nicht akzeptierten Begründungen – gelten sie als unentschuldigt.

Unentschuldigte Absenzen (Anzahl Lektionen) werden im Promotionszeugnis eingetragen und von der Klassenlehrperson mit zusätzlicher Hausarbeit, zusätzlichem Schulbesuch oder weiteren Massnahmen geahndet.

Bei Häufung von Absenzen ist die Klassenlehrperson verpflichtet, die Sachlage mit der Schülerin oder dem Schüler und, im Falle der Minderjährigkeit, mit den Inhabern der elterlichen Sorge zu besprechen. Die Klassenlehrperson kann die Einreichung von ärztlichen Zeugnissen anordnen.

Bei schwerwiegenden Fällen oder bei Häufung der Absenzen kann die Klassenlehrperson eine zusätzliche Betreuung durch die Prorektorin / den Prorektor oder die psychologische Beratungsperson beantragen. Diese Massnahme besteht aus einem Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und, im Falle der Minderjährigkeit, den Inhabern der elterlichen Sorge. Weitere Massnahmen können das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses, das telefonische Abmelden am Morgen der Absenz, sowie eigentliche disziplinarische Massnahmen wie z.B. der schriftliche Verweis der Rektorin oder des Rektors, sein.

Bei Absenzen können auch die Fachlehrpersonen zusätzliche Arbeitsaufträge erteilen (Nacharbeit für verpassten Unterricht).

Die Frage der Anwesenheit im Sportunterricht bei medizinisch begründeten Dispensationen ist mit der Fachlehrperson Sport zu regeln.

- 3 *Verspätetes Erscheinen im Unterricht* Die Lehrperson entscheidet selbst, wie sie Verspätungen ahndet.
- 4 *Urlaub* Zuständig für die Urlaubserteilung ist:
- Für eine Einzellektion: Die betroffene Fachlehrperson (unter Meldung an die Klassenlehrperson)
 - Bis zu einem Tag: Klassenlehrperson
 - Mehr als einen Tag: Rektoratskommission.
- Urlaubsgesuche (Eintrag Nesa mit Begründung im Feld „Kommentar“, Ausdruck Formular, Unterschrift von Eltern bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern) sind in der Regel spätestens sieben Tage vor dem geplanten Urlaub schriftlich einzureichen. Können nötige Abklärungen aus Zeitgründen nicht getroffen werden, wird das Gesuch abgelehnt.
- Die Gründe für Urlaubsgesuche sind grundsätzlich dieselben wie bei nicht vorhersehbaren Absenzen. Es dürfen nur dringende Arzttermine in die Unterrichtszeit gelegt werden. Die theoretische Fahrprüfung darf nur in begründeten Fällen während der Unterrichtszeit absolviert werden. Die Teilnahme an einer praktischen Fahrprüfung bedarf der Bewilligung der Klassenlehrperson. Die Teilnahme an Vereinsanlässen (Trainingslager etc.) kann nur dann bewilligt werden, wenn von der Schülerin oder dem Schüler ein aktiver, wichtiger und unentgeltlicher Beitrag zu diesem Anlass geleistet wird.
- Unmittelbar vor und nach Schulferien wird in der Regel kein Urlaub erteilt. Allfällige Gesuche sind an die Rektoratskommission zu richten.
- Bei der Urlaubserteilung werden im Rahmen dieser Bestimmungen die Leistung und das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers mit in die Erwägungen einbezogen.

KANTONSSCHULE WIL
Im Namen der Rektoratskommission:

Doris Dietler Schuppli, Rektorin